

**Satzung vom zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom
26.10.2009**

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009 (Amtsblatt der Stadt Leverkusen Nummer 27 vom 27.10.2009, Seiten 261 ff.) wird wie folgt geändert.

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Zusammensetzung und Mitglieder der Bezirksvertretungen

(1) Jede Bezirksvertretung besteht aus 13 Mitgliedern, sofern sich aus gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus § 46a Absatz 6 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW), nichts anderes ergibt.

(2) Die Mitglieder der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung "Bezirksvertreter".“

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Zuständigkeit der Bezirksvertretungen

(1) Soweit nicht der Rat gesetzlich ausschließlich zuständig ist und die Bedeutung der jeweiligen Angelegenheit nicht wesentlich über den jeweiligen Stadtbezirk hinausgeht, entscheiden die Bezirksvertretungen nach Maßgabe des § 37 Absatz 1 Satz 1 GO NRW in

1. Angelegenheiten in Bezug auf Schulen, öffentliche Einrichtungen und Märkte

über

- a) die Planung von Neubauten,
- b) den Neu-, Aus- und Umbau,
- c) die Instandsetzung sowie
- d) die Unterhaltung und Ausstattung (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 Buchstabe a GO NRW)

der in dem jeweiligen Stadtbezirk gelegenen Schulen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der

- Turn- und Sporthallen,
- Schulsportanlagen und Sportplätze,
- Hallen- und Freibäder,
- Tageseinrichtungen für Kinder,
- Jugendhäuser und Jugendheime,

- Altenheime und Altentagesstätten,
- Stadthallen und Bürgerbegegnungsstätten,
- Außenstellen der Stadtbibliothek,
- Gerätehäuser der freiwilligen Feuerwehr,
- öffentlichen Grün-, Park-, Wasser- und Brunnenanlagen,
- Kleingartenanlagen,
- Bolz- und Kinderspielplätze,
- Friedhöfe,

jedoch nur, sofern das voraussichtliche Auftragsvolumen im Einzelfall 30.000 Euro überschreitet,

e) die Benennung und Umbenennung von Schulen, öffentlichen Einrichtungen und Anlagen insbesondere

- bei den unter den Buchstaben a bis d hinter den Spiegelstrichen genannten Einrichtungen und Anlagen sowie von
- Kunstwerken im öffentlichen Raum,

f) die Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Gewerbeordnung);

2. Angelegenheiten des Denkmalschutzes, der Pflege des Ortsbildes und der Grünpflege (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b GO NRW)

über

a) die Gewährung städtischer Leistungen nach § 35 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW), sofern die Maßnahme ein Auftragsvolumen von 10.000 Euro überschreitet,

b) Maßnahmen des Denkmalschutzes, soweit es sich um Gegenstände handelt, die

aa) in dem Stadtbezirk Zeugnis von einer eigenständigen historischen Entwicklung ablegen oder

bb) Ausgangspunkt anregender Einflüsse auf das Arbeits- und Wirtschaftsleben oder

cc) Dokumente besonderer Beiträge von Bürgern zum Kultur- und Geistesleben sind,

c) Standorte sowie die Errichtung, Entfernung und Gestaltung von Brunnen und Gedenktafeln,

d) das Erscheinungsbild beeinflussende Einrichtungen auf Friedhöfen und in öffentlichen Grün- und Parkanlagen,

e) die Entfernung von

aa) Solitärbäumen mit einem Stammumfang in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden von mindestens 160 Zentimetern sowie von

bb) mehr als zwei Bäumen

- einer Allee oder
- einer aus mehr als fünf Bäumen bestehenden Baumreihe,

soweit es sich in den Fällen des Buchstabens e nicht um unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht handelt;

3. Angelegenheiten in Bezug auf Straßen, Wege und Plätze

über

a) Neu-, Um- und Ausbau, Instandsetzung, Unterhaltung und Ausstattung von Straßen, Wegen einschließlich der Rad-, Reit- und Wanderwege, von Plätzen einschließlich der Markt-, Fest – und Kirmesplätze und von Brücken einschließlich der beitragspflichtigen Erneuerung der Straßenbeleuchtung, von Einrichtungen zur Verkehrslenkung und -leitung (etwa Signalanlagen und Kreisverkehre) sowie des Straßenbegleitgrüns, auch wenn diese Maßnahmen Bestandteil eines Erschließungsvertrages sind, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht handelt (§ 37 Absatz 1 Satz 1, insbesondere Halbsatz 2 Buchstabe c GO NRW), soweit im Einzelfall ein Auftragsvolumen von 30.000 Euro überschritten wird,

b) die straßenrechtliche Widmung und Einziehung (Entwidmung) von Straßen, Wegen und Plätzen,

c) die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen;

4. Angelegenheiten in Bezug auf Vereine, Verbände und Vereinigungen (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d GO NRW)

über

a) die ideelle Unterstützung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen sowie von Initiativen im Stadtbezirk in Gestalt von Schirmherrschaften sowie einer sonstigen ideellen Unterstützung,

b) die finanzielle Unterstützung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk;

5. kulturellen Angelegenheiten (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e GO NRW)

über

a) Standorte sowie die Errichtung, Entfernung und Gestaltung von Kunstwerken im öffentlichen Raum,

b) bedeutende Veranstaltungen kultureller Art, der Heimatpflege und des Brauchtums;

6. Angelegenheiten der Information, Dokumentation und Repräsentation (§37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f GO NRW)

über

- a) das Aufstellen städtischer Informationssäulen und -tafeln,
- b) Repräsentationsmaßnahmen, insbesondere in Gestalt

- des Besuchs von Vereins- oder Firmenfesten,
- der Ehrung erfolgreicher Sportler oder Mannschaften bezirksbezogener Vereine bei einem Aufstieg oder einer Platzierung im Rahmen von Meisterschaften im Geltungsbereich des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.,
- von Glückwünschen bei Jubiläen der Grundschulen sowie bei der Ehrung und Verabschiedung von Schiedspersonen;

7. Angelegenheiten des Straßenverkehrs

über

- a) die Verkehrsplanung,
- b) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Sicherung der Schulwege, insbesondere in Gestalt von

- Überquerungshilfen,
- Verkehrsinseln sowie
- Bushaldebuchten und Wartehallen,

jedoch nur, sofern in den Fällen des Buchstabens b die Maßnahme im Einzelfall ein Auftragsvolumen von 10.000 Euro überschreitet,

- c) Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung,
- d) Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung in zusammenhängenden Straßenzügen oder Wohnbereichen, insbesondere durch

- Maßnahmen der Verkehrsführung,
- bauliche Maßnahmen einschließlich der Begrünung sowie
- die Festlegung von Bereichen zur Einführung der Parksonderregelung für Anwohner;

8. Angelegenheiten der Landschaftspflege

über

- a) die Durchführung von im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die nicht bereits in einem Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans berücksichtigt wurden, jedoch nur, sofern die Maßnahme ein Auftragsvolumen von 5.000 Euro überschreitet;

9. Planungsrechtlichen Angelegenheiten in Bezug auf Nutzungsänderungen zur Genehmigung bisher auf dem Grundstück nicht betriebener Nutzungen sowie bei Neubauten

über

a) die Erteilung von Befreiungen für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 31 Absatz 2 Baugesetzbuch), soweit von den darin enthaltenen Festsetzungen über Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft oder Wald abgewichen werden soll,

b) die Entscheidung über die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch), soweit der Flächennutzungsplan in Bezug auf das Vorhaben Darstellungen über Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft oder Wald enthält,

c) die Entscheidung über die planungsrechtliche Zulässigkeit nicht privilegierter sonstiger Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Absatz 2 Baugesetzbuch), sofern der Flächennutzungsplan in Bezug auf das Vorhaben Darstellungen über Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft oder Wald enthält,

jedoch nicht in den folgenden Fällen:

- Errichtung von Nebenanlagen zur bestehenden Hauptnutzung (z. B. Garagen, Carports oder Gerätehäuser),
- Verlängerung der Gültigkeit von Vorbescheiden oder Baugenehmigungen,
- Erteilung einer Baugenehmigung auf der Grundlage eines Vorbescheides, sofern im Zuge des Vorbescheidverfahrens bereits die Entscheidung der Bezirksvertretung herbeigeführt worden ist;

10. Angelegenheiten des Schiedswesens

über die Wahl der Schiedspersonen, deren Schiedsamsbezirk in dem jeweiligen Stadtbezirk liegt oder nur unwesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;

11. Angelegenheiten der Schulträgerschaft

über

a) die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zur Ernennung einer Schulleitung nach § 61 Absatz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW),

b) die Entsendung des stimmberechtigten Mitglieds von Schulkonferenzen (§ 61 Absatz 2 Satz 2 SchulG NRW),

c) die Entsendung beratender Teilnehmer von Schulkonferenzen (§ 61 Absatz 2 Satz 1 SchulG NRW);

12. Angelegenheiten in Bezug auf Anregungen und Beschwerden gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2;

13. Angelegenheiten in Bezug auf Vergaben von Lieferungen und Leistungen

im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 1.000.000 EURO bis unbegrenzt.

(2) Die Bezirksvertretungen können beschließen, dass in ihrer Entscheidungszuständigkeit liegende Angelegenheiten zuvor durch einen fachlich zuständigen Ausschuss des Rates vorberaten werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Artikel 1 Nr. 1 ist bis zu dem jeweiligen Zusammentritt der im Jahr 2014 neu zu wählenden Bezirksvertretungen auf diese § 9 Absatz 1 der Hauptsatzung vom 26.10.2009 (Amtsblatt der Stadt Leverkusen Nr. 27 vom 27.10.2009, Seiten 261 ff) anzuwenden.